



Richtlinien zur Kostenrechnung in Alters- und Pflegeheimen

1 Grundsatz

Die vorliegenden Richtlinien zur Kostenrechnung (KORE) in Alters- und Pflegeheimen halten die wichtigsten Punkte zu einer einheitlichen Methode zur Ermittlung der Betriebs- und Investitionskosten fest. Durch die einheitliche Ermittlung der Betriebs- und Investitionskosten lassen sich die Leistungserbringer besser miteinander vergleichen und die Betriebe können gegenseitig voneinander profitieren.

Das betriebliche Rechnungswesen hat die Aufgabe der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit, der Leistungserstellung und der Kalkulation. Die Betriebsabrechnung erfasst in der Kostenartenrechnung den objektiven betrieblichen Wertverzehr und verrechnet ihn teilweise direkt, teilweise indirekt über die Kostenstellen auf die Kostenträger. In der Kostenträgerrechnung werden innerhalb eines Kostenträgers die Kosten den Erträgen einander gegenübergestellt und als Betriebsergebnis je Kostenträger ausgewiesen. Aus den Gesamtkosten werden auch die Kosten je Leistungseinheit ermittelt, welche Grundlage für die Bestimmung der Aufenthalts- und Pflorgetaxe bzw. des Restfinanzierungsbeitrages bildet.

2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)
- Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1)
- Verordnung vom 21. Dezember 2010 zur Pflegefinanzierung (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV; NG 742.112)

3 Grundsätze der Erstellung der Kostenrechnung und Leistungsstatistik

Grundsätzlich ist die Kostenrechnung nach Vollkosten zu ermitteln. Das bedeutet, dass kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zu berechnen sind.

Es müssen folgende Formulare verwendet werden:

- Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime; Basis: Curaviva Kostenrechnung 2019 oder aktueller.
- Anlagebuchhaltung, Basis: Curaviva Kostenrechnung 2019 oder aktueller (Achtung Überabschreibungen sind nicht mehr zulässig).
- Der in der Kostenrechnung und Leistungsstatistik integrierte LUTIME-Bogen (ersetzt Formular 3).

Liegt der Grade und Skill-Ausgleich über 10% muss der Nachweis "direkte Leistungen für die Einsatzstunden Pflege- und Betreuungsteam" im Detail erbracht werden. Die Gesundheits- und Sozialdirektion kann von den Pflegeheimen periodisch eine Tätigkeitsanalyse (z.B.: Curatime oder ähnliche Instrumente) verlangen.

Leistungserbringer, die der öffentlich-rechtlichen Rechnungsablage der Gemeinde verpflichtet sind, haben eine Konsolidierung in den HRM2 Kontenplan einzurichten.

Grundsätzlich ist pro Zahlstellennummer (ZSR-Nr.) eine separate Kostenrechnung und Leistungsstatistik zu führen. Es kann für die Kostenrechnung das vereinfachte Verfahren gemäss Handbuch angewendet werden (umsatzmässige Entlastung der Kosten) wenn die Tages- oder Nachtstrukturen (ToNS) respektive die Akut- und Übergangspflege (AÜP) organisatorisch nicht getrennt geführt werden.

Die KORE muss nach der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) am 1. Mai des Folgejahres vorliegen.

4 Abstimmung

Die Aufwände und Erträge der Finanzbuchhaltung müssen mit den Kosten und Erlösen der Kostenrechnung abgestimmt sein. Sachliche Abgrenzungen müssen lückenlos nachgewiesen werden können.

5 Prüfen der Kostenrechnung und Leistungsstatistik

Die Pflegeheime lassen die Kostenrechnung durch eine gemeinsam mit der Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) festgelegte Revisionsstelle kontrollieren und die Richtigkeit in einem Prüfbericht bestätigen.

Sie orientieren die GSD jährlich und unaufgefordert mit einem Reporting (Kosten- und Leistungsnachweis) und mit einem Prüfbericht.

6 Hilfskostenstellen

Zur Entlastung der dienstleistenden Kostenstellen via Umlagen sind die im Handbuch festgehaltenen "Minimalen Umlageschlüssel oder Varianten" zulässig.

Die Umlageschlüssel sind nach dem Grundsatz der Stetigkeit anzuwenden. Ein Wechsel des Umlageschlüssels muss der GSD mitgeteilt und plausibel begründet werden.

6.1 Ausnahmen zum Handbuch bilden folgende Bestimmungen pro Kostenstelle:

6.1.1 Dienstleistende Kostenstelle 010 Gebäude, 015 Energie, 020 Techn. Dienst:

Als zusätzliche Variante zu der Verteilung nach m² kann die Gewichtung gemäss Formular 1 von Noldi Hess verwendet werden (Gewichtung der m² der Kostenstellen 040 Hauswirtschaft und 060 Verpflegung mit Faktor 2.5, Kostenstelle 210 Pflege allgemein mit Faktor 2).

6.1.2 Dienstleistende Kostenstelle 030 Leitung/Verwaltung:

Als zusätzliche Variante "zum Stundenrapport" kann der Umlageschlüssel "Lohnsumme unterstellte Mitarbeiter" oder "Anzahl Mitarbeitende und Bewohner" herangezogen werden.

6.1.3 Dienstleistende Kostenstelle 041 Wäscherei, 042 Reinigung

Falls aufgrund der betrieblichen Organisation diese beiden Kostenstellen nicht separat geführt werden, können die Kosten auf der Kostenstelle 040 "Hauswirtschaft allgemein" verbucht und mit einem vereinfachten Schlüssel umgelegt werden: 82% auf Kostenstelle 220 "Pension", 18% auf Kostenstelle 210 "Pflege allgemein".

6.1.4 Dienstleistende Kostenstelle 060 Küche, 061 Speisesaal, 062 Cafeteria

Falls aufgrund der Betriebsgrösse diese Kostenstellen nicht separat geführt werden, können die Kosten auf der Kostenstelle 060 "Küche" verbucht und mit einem vereinfachten Schlüssel umgelegt werden: 90% auf die Kostenstelle 220 "Pension", 10% auf die Kostenstelle 210 "Pflege allgemein".

6.1.5 Dienstleistende Kostenstelle 091 Aktivierung

Die Pflegeheime können entscheiden, ob sie die Personal- und Sachkosten bei personeller und räumlicher Trennung als dienstleistende Kostenstelle 091 "Aktivierung" führen oder die Kosten direkt auf die leistungserbringende Kostenstelle 230 "Betreuung" verbuchen.

7 Leistungserbringende Kostenstellen

7.1 Leistungserbringende Kostenstellen Pflege und Betreuung

Die Personal- und Sachkosten der leistungserbringenden Kostenstelle 210 "Pflege allgemein" sind auf die beiden Kostenstellen 231 "KVG Pflege" und 230 "Betreuung" aufzuteilen.

Der Zeit- und Kostenschlüssel der KLV-Leistungen und der integrierten Grade + Skill Mix werden in LUTIME abgebildet. Das Formular 2 kann als mögliches Hilfsformular für die Ermittlung der Arbeitsleistung verwendet werden. Die Methode des Verteilschlüssels ist auch hier nach dem Grundsatz der Stetigkeit anzuwenden.

Die Einsatzstunden des Pflege- und Betreuungspersonals müssen transparent und nachvollziehbar abgebildet werden. Die Pflegeheime müssen jährlich das "Berechnungsformular gemäss Richtstellenplan in der Langzeitpflege" (<https://www.nw.ch/gesundheitsamtpub/8238>) ausfüllen. Der relevante Stichtag wird jährlich durch die GSD festgelegt. Die Pflegeheime gewähren Einsicht in alle notwendigen Unterlagen.

7.2 Leistungserbringende Kostenstelle 250 Material MiGeL

Die Kosten für MiGeL Material fließen direkt in die Kostenstelle 231 "KVG Pflege" ein. Die Kostenstelle sowie der Kostenträger MiGeL werden (abweichend zum Handbuch Curaviva Schweiz) nicht mehr geführt.

8 Abweichende Bestimmungen Anlagerechnung

8.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Für die kalkulatorische Anlagebuchhaltung kommen unabhängig der Rechtsform die Abschreibungssätze des CURAVIVA Schweiz Handbuchs (www.curaviva.ch) zur Anwendung.

8.2 Kalkulatorische Zinsen

In der Finanzbuchhaltung werden die effektiven Zinsen des Fremdkapitals verbucht. In der Kostenrechnung und Leistungsstatistik werden die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen ermittelt. Die Differenz der finanztechnischen und kalkulatorischen Zinsen wird als sachliche Abgrenzung ausgewiesen.

Basis für die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist der Hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/referenzzinssatz.html> per 1. Januar des Geschäftsjahres. Der kalkulatorische Zins kann auf zwei Arten berechnet werden (Durchschnittswertmethode):

- a. Voller Zinssatz auf dem $\frac{1}{2}$ Anschaffungswert
- b: $\frac{1}{2}$ Zinssatz auf dem vollen Anschaffungswert

Auf vollständig abgeschriebenene Anlagen dürfen keine kalkulatorischen Zinsen mehr berechnet werden.

9 Präzisierungen Formular 3:

Grundsätzlich gelten die in den Excel-Zellen hinterlegten Bemerkungen.

Basis für die Einsatzstunden des Pflege- und Betreuungsteams sind die effektive Jahresarbeitszeit abzüglich:

- Nichtanwesenheiten wie Feiertage, Absenzen (Krankheit, Unfall, Schulung etc.)
- Interne Bildungsanlässe
- Sitzungen
- Soziales
- Unbezahlte Pausen
- Längere Pausen der Nachtwache
- „Schlafpausen“ der Bereitschafts-Nachtwache
- Pikett-Stunden

Basis für die Pflegestunden KLV pro 24 Stunden gemäss Einstufungen sind:

- Effektiv verrechnete Pflegeminuten (kalibrierte Minuten)

10 Behandlung eines allfälligen Gewinnes in der Finanzbuchhaltung

Den Stiftungen bzw. den Trägern der Alters- und Pflegeheimen ist es freigestellt, wie sie einen allfälligen Gewinn verwenden wollen.

Es gibt u.a. folgende Varianten:

- Zuweisung ins freie Eigenkapital
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 1. Oktober 2019 und ist ab dem Geschäftsjahr 2020 (Budget 2020) anzuwenden.

Michèle Blöchli

Gesundheits- und Sozialdirektorin